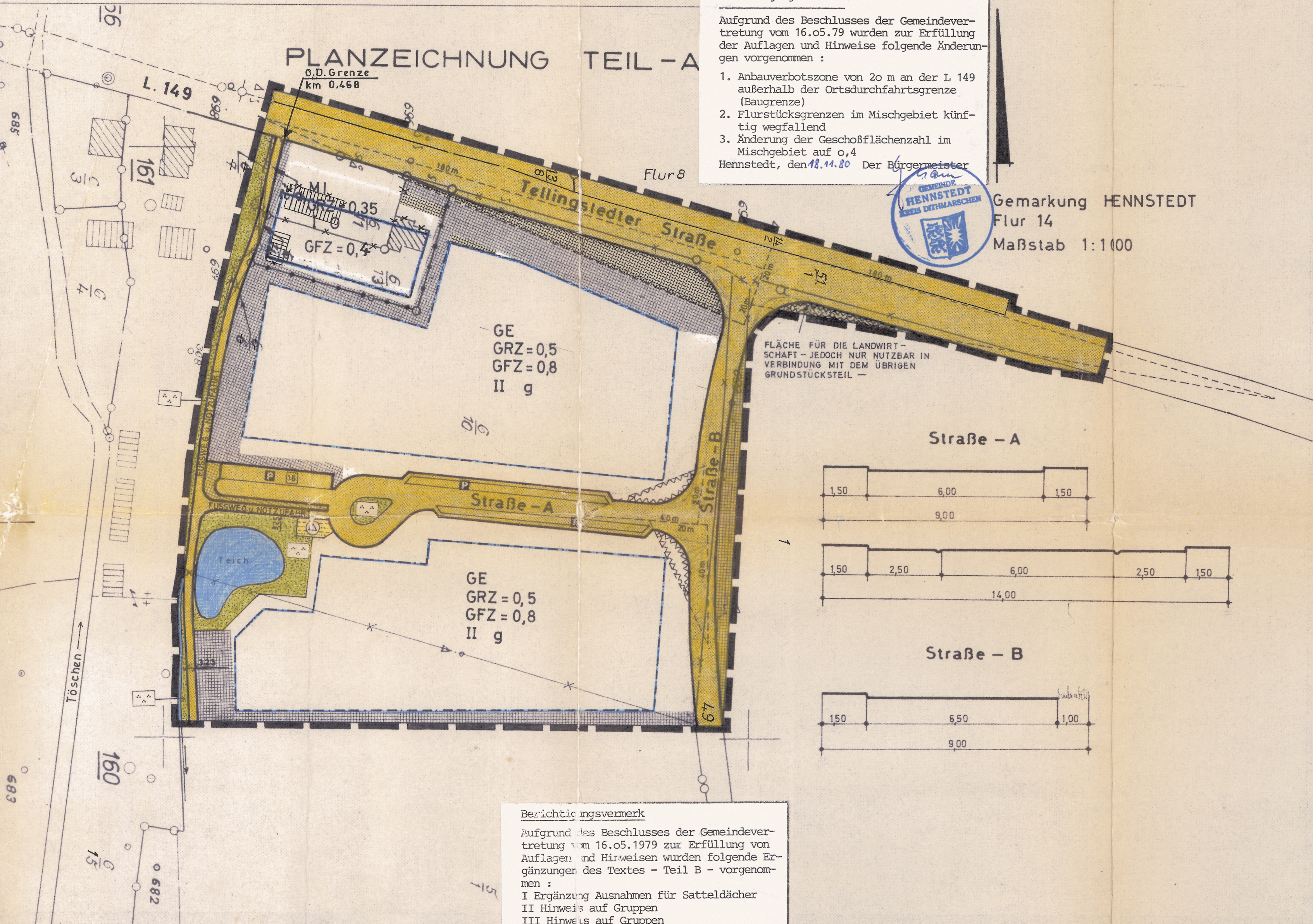


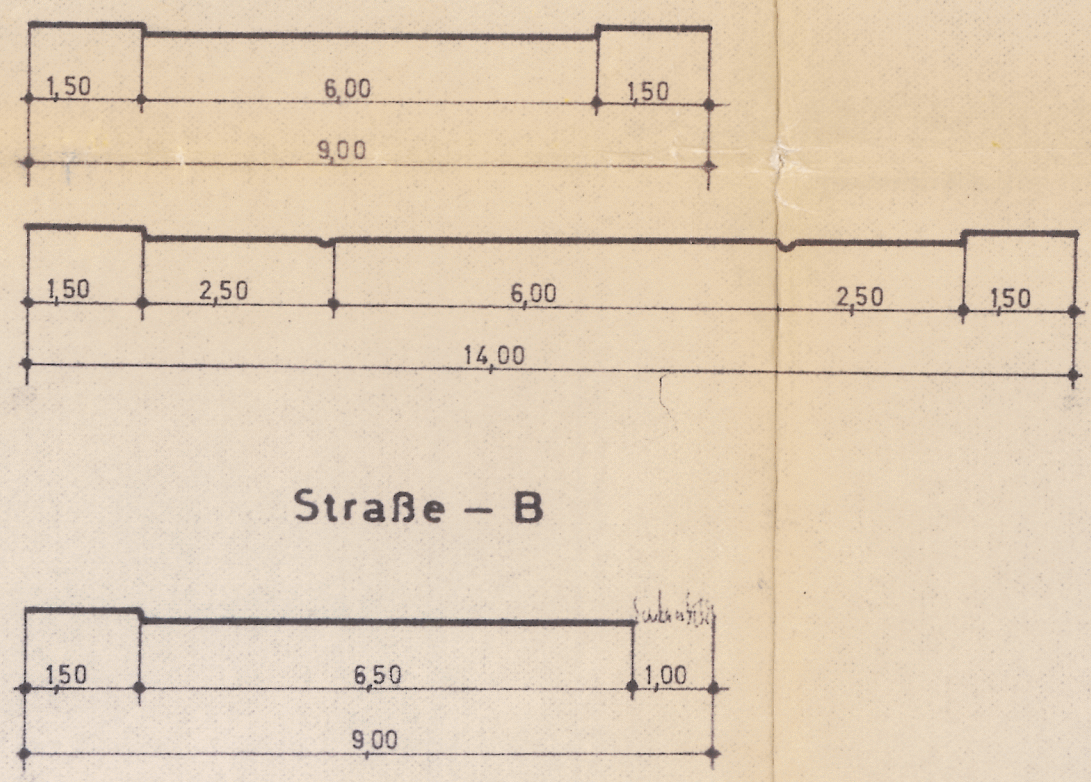
§ 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bd. I. S. 341) und des § 4 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (SVOSt. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungverordnung zum Bundesbaugesetz vom 11. 12. 1960 (SVOSt. Schl.-H. S. 196) und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hennstedt vom 4. AUG. 1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG TEIL - A

Berichtigungsvermerk
 Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.05.79 wurden zur Erfüllung der Auflagen und Hinweise folgende Änderungen vorgenommen:
 1. Anbauverbotszone von 20 m an der L 149 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgränze (Baugrenze)
 2. Flurstücksgrenzen im Mischgebiet künftig wegfallend
 3. Änderung der Geschößflächenzahl im Mischgebiet auf 0,4
 Hennstedt, den 18.11.80 Der Bürgermeister



Gemarkung HENNSTEDT
 Flur 14
 Maßstab 1:1000



Berichtigungsvermerk
 Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.05.1979 zur Erfüllung von Auflagen und Hinweisen wurden folgende Ergänzungen des Textes - Teil B - vorgenommen:
 I Ergänzung Ausnahmen für Satteldächer
 III Hinweis auf Gruppen
 VI Festsetzung von Gruppen
 Hennstedt, den 18.11.80 Der Bürgermeister

TEXT TEIL - B

- I. Dachform: Flachdach
 Flachgeneigte Dächer als Satteldach bzw. Walddach bis 30° werden zugelassen.
 Als Ausnahme werden bei einer eingeschossigen Bebauung Satteldächer mit einer Neigung bis 45° zugelassen.
- II. Dachbedeckung: Gruppenweise einheitlich dunkles Material (außer bei Flachdachkonstruktionen).-(Gruppen siehe unter VI.)
- III. Außenwände: Gruppenweise farblich einheitliches Verbländemauerwerk. Ausnahmen sind gruppenweise zulässig.-(Gruppen siehe unter VI.)
- IV. Zufahrt: Zur Landesstraße 149 - Tellingstedter Str. - dürfen keine weiteren Zufahrten oder Duplicen angeordnet werden. Es sind an der Straßengrenze feste Einfriedigungen ohne Tür- und Korfbauungen zu erstellen.
- V. Sichtdreieck: Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteil (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche, sowie Grundstückszufahrten unzulässig.
- VI. Gruppen:
 1. Tellingstedter Straße: Mischgebiet (MI)
 2. Straße - A : Gewerbegebiet (GE) nördlich der Straße - A
 3. Straße - A : Gewerbegebiet (GE) südlich der Straße - A

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22. Juni 1977 von der Gemeindevertretung Hennstedt, den 22. Juni 1977, beschlossen. Die Begründung haben in der Zeit vom 22. Juni 1977 bis 22. August 1977 nach vorheriger am 18.4.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
 Hennstedt, den 22. Juni 1977
 Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen.**
- MI Mischgebiet. § 6 BauNVO
 - GE Gewerbegebiete. § 8 BauNVO
 - GRZ Grundflächenzahl. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BauNVO sowie § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO
 - GFZ Geschößflächenzahl. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BauNVO sowie § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze. § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO
 - O Offene Bauweise. § 22 BauNVO
 - g Geschlossene Bauweise. § 22 BauNVO
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf. § 23 BauNVO**
- Streifenverkehrsflächen. § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - Öffentliche Parkflächen. § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - Grünflächen (Parkanlage). § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - Fläche für die Landwirtschaft. § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. § 15 Abs. 4 BauNVO
 - Fläche für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Hecken und Sträuchern. § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck). § 9 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
- Bindung für die Erhaltung von Gewässer - Teich/Graben - § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG**
- Fläche für Versorgungsanlage - Umormerstation - § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG**
- Darstellungen ohne Normsymbole.**
- vorhandene Flurstücksgrenze.
 - wegfallende Flurstücksgrenze.
 - Flurstücksmasse.
 - vorhandene bauliche Anlage.
 - Ausmaß der Parkfläche.
 - Künftig wegfallende bauliche Anlagen.
- nachrichtliche Darstellungen.**
- L. 149 Landesstraße

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hennstedt, den 16. Jan. 1980
 Der Bürgermeister

Meldorf, den 19.12.75
 Der Bürgermeister

Hennstedt, den 22. Juni 1977
 Der Bürgermeister

Hennstedt, den 22. Juni 1977
 Der Bürgermeister

Hennstedt, den 26. Jan. 1980
 Der Bürgermeister